Österreichische Gartenbau-Gesellschaft Siebeckstraße 14 1220 Wien +43 1 512 84 16 oegg@oegg.or.at ZVR-Zahl: 972819288



Wir fördern die österreichische Gartenkultur

## ÖGG Initiative - Konsensbildung betr. Baumhaftung

Am 11. September 2018 fand auf Einladung der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft in deren Räumlichkeiten mit Unterstützung der Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen ein Treffen von Experten zum Thema Baumhaftung statt.

#### Präambel

Bäume und Wälder haben eine umfassende gesamtgesellschaftliche Bedeutung, insbesondere in Hinblick auf Biodiversität, Klima, Holzproduktion, Erholung, Tourismus etc. Die aktuelle Judikatur zu den Haftungsbestimmungen des ABGB und des Forstgesetzes ist uneinheitlich und lässt einen Trend zu immer strengeren Haftungsmaßstäben für Baum- und Waldeigentümer/innen, sowie sonstigen Verantwortlichen erkennen. Dies führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Die Folge ist ein zunehmendes vorsorgliches Fällen und Zurückschneiden von Bäumen, um Gefahren für Dritte zu reduzieren. Diese vorsorglichen Eingriffe in Baumorganismen haben negative Auswirkungen auf die Funktionen des Waldes bzw. des einzelnen Baumes und stehen den Interessen des Naturschutzes u. a. an der Erhaltung alter bzw. wegen ihres positiven Einflusses auf das Mikroklima wertvoller großer Bäume klar entgegen.

Nach der Veröffentlichung der Studie "Umweltrechtliche Haftungsfragen" der Johannes Kepler Universität Linz (JKU), Studie des Instituts für Umweltrecht, im Jahr 2016 machte 2017 die "Fachtagung Baumhaftung - der Baum und seine Wirkungen" diese Problematik und die Herausforderungen, die sich für unterschiedliche Waldnutzer/innen und Waldbesitzer/innen ergeben, erstmals zum Thema. Die Anzahl, v.a. aber die Vielfalt der Teilnehmer/ innen beweisen die Wichtigkeit der Fragestellung. Der Bogen der Interessierten umfasste Vertretungen großer Forstbetriebe, NGOs, öffentliche Verwaltungen, Naturschutzorganisationen, Schutzgebietsverwaltungen, Wissenschaftler/innen und Baumpfleger/innen. Auch im europäischen Ausland wurde die Frage der Baumhaftung bereits thematisiert und führte teilweise bereits zu gesetzlichen Änderungen wie z.B. in Deutschland, Italien oder Großbritannien, wo bspw. in Deutschland "für waldtypische Gefahren" keine Haftung besteht. Auch in Österreich sind auf unterschiedlichen Ebenen Ansätze zu definieren, wie der Erhalt von Bäumen in Bezug auf den Aspekt Haftung sichergestellt werden kann.

Dazu sind Klarstellungen in folgenden Bereichen nötig:

- A) Baumhaftung / ABGB
- B) Wegehalterhaftung / ABGB
- C) Haftung im Wald / ForstG
- D) Eigenverantwortung / ABGB

Anmerkung: die Teilnehmer/innen haben sich einstimmig für die folgenden Formulierungen, insbesondere die Zielformulierungen, ausgesprochen.

## A) Baumhaftung / ABGB

Ausgangssituation:	Derzeit kommt in der Rechtsprechung für die Bewertung der Baumhaftung der §1319 ABGB "Gebäudehaftung", als Analogie zur Anwendung.  Die Baumhaftung ist nicht explizit normiert.
Ziel:	Klarstellung durch eine Legaldefinition Baum It. Ö-Norm: Der Baum ist kein Bauwerk.  Der Baum erfüllt zahlreiche ökologische, ökosoziale, Funktionen auch im öffentlichen Interesse. (sh. Norm) Klarstellung, dass Baumstrukturen mit einem natürlichen Risiko verbunden sind. (auch in Ö-Norm L1122, L1135) Dem Anspruch auf Sicherheit sind die Funktionen des Baumes gegenüber zu stellen (auch in Ö-Norm L1122, L1135).  Abkehr von der dzt. Beweislastumkehr.  Die Verhältnismäßigkeit beim wirtschaftlichen Aufwand ist zu wahren.
Begründung:	Der durch die Analogie zur Gebäudehaftung normierte Sorgfaltsmaßstab ist bei einem Baum nicht erfüllbar.  Die derzeitige Beweislastumkehr erschwert den Baumerhalt bzw. macht diesen oft unmöglich.
Bezug:	§1319 ABGB, §1295 ABGB, §1311 ABGB, Ö-Norm L1122, L1135

# B) Wegehalterhaftung / ABGB, StVO

Ausgangssituation:	Für den Wegehalter/die Weghalterin besteht eine Hinweispflicht auch für Bäume auf fremdem Grund. Im Schadensfall sind haftungsrechtliche Einstandspflichten für den Wegehalter/die Weghalterin möglich.
Ziel:	Klarstellung, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren: Der Wegehalter/die Weghalterin ist nicht für die von fremden Grundstück ausgehenden Gefahren durch offensichtlich geschädigte Bäume verantwortlich.  Eine einmalige nachweisliche Information des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin durch den Wegehalter/die Weghalterin ist ausreichend.
Begründung:	Der Grundeigentümer/die Grundeigentümerin kann rechtlich nicht zur Umsetzung relevanter Maßnahmen verpflichtet werden.  Der administrative Aufwand durch die Hinweispflicht zu hoch und ggf. nicht zielführend um den möglichen Schaden abzuwenden.  Die Kosten für die Administration bleiben bis dato beim Wegehalter/der Wegehalterin.
Bezug:	§1319a ABGB, §91 StVO

# C) Haftung im Wald / ForstG

Ausgangssituation:	Aufgrund der derzeitigen Situation befürchten auch Waldeigentümer/innen zunehmend mit Haftungs-ansprüchen konfrontiert zu werden. Spezielle Problematik in Waldschutzgebieten (Zielkonflikt). Rechtliche Problematik bei öffentlichen Wegen neben dem Wald.
Ziel:	Waldeigentümer/innen und Wegehalter/innen sonstiger Wege haften nicht für waldtypische Gefahren im Wald. Waldbesucher/innen handeln auf eigene Gefahr.
Begründung:	Unverhältnismäßige Maßnahmen sollen vermeidbar werden. Primäre Schutzziele in Waldschutzgebieten sollen Priorität erhalten.
Bezug:	§176 ForstG, §32 b ForstG

### D) <u>Eigenverantwortung</u>

Ausgangssituation:	Bei Unfällen mit Bäumen wird zunehmend geklagt. Aus Angst vor Haftungsansprüchen werden Bäume gefällt. Verkehrssicherungspflichten auch an Bäumen in freier Landschaft sind unverhältnismäßig.
Ziel:	Die Eigenverantwortung soll gestärkt werden. Rechtliche Basis schaffen. Bewusstmachen, dass das Betreten von Wäldern und Parkanlagen bei Sturm besonders hohe Gefahren birgt.
Begründung:	Bäume sind natürliche Leichtbaukonstruktionen und folglich verbleibt immer ein unvermeidbares Restrisiko (siehe: Common sense risk management of trees, http://ntsgroup.org.uk/wp-content/uploads/2016/06/FCMS024.pdf)
Bezug:	ABGB § 1296 , ABGB § 1297, ABGB § 1311

Anschließend wurde angedacht bzw. diskutiert und als Forderung aufgestellt:

- die Schaffung eines § 1319b ABGB für die schadenersatzrechtliche Haftung des Baumhalters im Einklang mit der Studie der JKU
- verschiedene Kategorien von Wegen in Hinblick auf den seitens des Benutzers erwartbaren Zustand und die entsprechende Eigenverantwortung und demgegenüber den seitens des Wegehalters zu gewährleisteten Zustandes – zu definieren
- Im Bereich mit hoher Sicherheitserwartung ist in der Regel eine Kontrolle pro Jahr anzustreben, um auch den Bestand von älteren Bäumen abzusichern.

#### Teilnehmer und -innen des Expertentreffens:

Auer Ing. Sabine,

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbetrieb – Liegenschaften & Umwelt

Berger Günter,

Stadt Wien - Stadtgärten, Betriebsoberinspektor

Böhm DI Dr. Katharina,

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbetrieb – Liegenschaften & Umwelt

Büchl-Krammerstätter Obersenatsrätin Ing<sup>in</sup> Dr<sup>in</sup>Karin, Dienststellenleiterin, Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz

Ehrenpaar DI Markus , Naturschutzbund Steiermark, Geschäftsführer

Eipeldauer KR Ing. Herbert, Präsident der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft Wiener Wirtschaftskammer, Innung Gärtner & Floristen

Fischer-Colbrie DI Dr. Peter, Ehrenpräsident der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft

Gartler Rupert,

ASFINAG Service GmbH, BE-Service Baumkontrolle und Baumkataster, Fachgebiet Forst

Gradischnig DI Gunther, ASV, Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau, Referat Liegenschaften und technische Dienste

Heider Ing. Hans, Stadt Wien - Wiener Wohnen, Leiter des Referats Gartentechnik Hörmayer Mag. Norbert, Wiener Umweltanwaltschaft, Stellvertreter der Wiener Umweltanwältin

Kirchner Gtmst. Walter,

Sachverständigenbüro, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Klaffenböck Ing. Joseph, arborconsult, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Präsident Chapter Austria Int. Society of Arboriculture

Kovacs Franz-Josef

Nationalparkförster Nationalparkbetrieb Donau-Auen, Aufsicht Österr. Bundesforste AG, Teamleitung Naturraummanagement & NP

Kreitl Marcel, Arbor Technical Institute Kreitl e.U.

Langeder Ing. Peter, ONK 229 (ASI) SAV.

Molzer Martin, Stadtgemeinde Schwechat, Baumpfleger, Geschäftsführer

Münzker Ing. Werner, Stadtgrün und Straßenbetreuung Nord, Linz allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Nikodem Gunther, Baumpartner Arboristik GmbH

Novak DI Roman, Sachverständigenbüro Prosenz Fll-zertifizierter Baumkontrolleur Landschaftsarchitekt und Landschaftsplaner Olesko Max Baumklettermax

Prosenz Rainer Sachverständigenbüro Prosenz allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Riedel Ing. Peter, Stadt Wien - MA 45 - Wiener Gewässer allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Steinbauer Ing. Martin, Arbeitsgruppe Baum Ingenieurbüro GesmbH Sachverständiger und Geschäftsführer MG des Aufsichtsrates der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft

Vanicek Walter. Fa. Walter Vanicek

Wielander-Faustenhammer Mag. Judith, Stadt Wien - Wiener Wohnen, Referentin Dezernat Recht

Zodl Dipl.Ing. Helga, Vlasitz&Zodl, allgemein beeidet. u. gerichtl. zertifizierte Sachverständige

Zsak Mag. Karoline, Nationalpark Donau-Auen GmbH, Terrestrisches Naturraummanagement und Wissenschaft

Kellner Dir. DI Gottfried, HBLFA für Gartenbau Schönbrunn und Österreichische Bundesgärten